

Motion betreffend Ehegatten-Besteuerung

Das heutige Steuerrecht des Kantons Basel-Stadt sieht für verheiratete und unverheiratete Personen verschiedene Einkommens- und Vermögens-Steuertarife vor. Die geltenden Tarife bewirken eine Schlechterstellung verheirateter Paare zu Gunsten von unverheirateten Paaren im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuer. Dies ergibt sich auch aus dem folgenden, zufällig ausgewählten Rechenbeispiel.

Während ein unverheiratetes Paar nach dem geltenden Tarif A mit einem steuerbaren Jahreseinkommen von zweimal Fr. 50'000.- mit je Fr. 7784.30, zusammen also mit Fr. 15'568.60 besteuert wird, hat ein verheiratetes Ehepaar mit einem Jahreseinkommen von Fr. 100'000.- eine Steuerlast von 18'208.40 zu tragen. Beide Paare befinden sich wirtschaftlich betrachtet in derselben Situation, und doch bezahlt das verheiratete Paar fast 17% mehr kantonale Einkommenssteuer.

Diese Schlechterstellung von verheirateten gegenüber unverheirateten Paaren ist verfassungsrechtlich höchst problematisch. Im Zusammenhang mit anderen Kantonen wurden ähnliche Regelungen durch das Schweizerische Bundesgericht als eine Verletzung der Rechtsgleichheit und damit als verfassungswidrig bezeichnet (vgl. nur den Entscheid BGE 110 Ia 7, Hegetschweiler).

Forderungen, die unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten fragwürdige Schlechterstellung von Ehepaaren zu beseitigen, wurden in der Vergangenheit unter Hinweis auf die Entwicklungen auf Bundesebene vertröstet. Nach dem Nein des Schweizervolkes vom 16. Mai 2004 zum Steuerpaket, das wohl nicht an der Ehegatten-Besteuerung, sondern an anderen Reformelementen scheiterte, ist klar, dass diesbezüglich vom Bund keine Verbesserung zu erwarten ist. Deshalb ist es nun an der Zeit, die steuerliche Benachteiligung von Ehegatten auf kantonaler Ebene zu beseitigen.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, dem Grossen Rat eine Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes folgenden Inhalts vorzulegen:

1. Verheiratete und unverheiratete Einkommenssteuerpflichtige sind nach einem einheitlichen Tarif zu besteuern.
2. Das Einkommen der Ehegatten ist weiterhin gemeinsam zu veranlagen und zu diesem Zweck zusammenzurechnen. Für die Ermittlung des Steuersatzes ist dieses Einkommen jedoch durch einen Splittingfaktor zu dividieren (Einführung eines Splitting-Modells).
3. Der Splittingfaktor ist so festzulegen, dass verheiratete Paare eine gleich oder ähnlich hohe Steuerlast zu tragen haben wie unverheiratete.

Dr. L. Engelberger, St. Ebner, P. Marrer, H. Käppeli, F. Gerspach, P. Roniger, Dr. P. Eichenberger,
St. Gassmann, M. Lehmann, M. Rünzi, Dr. P. Schai